

Bilanzierungsfähigkeit

abstrakt

→ lässt sich das betreffende Objekt ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls in eine der folgenden Kategorien einordnen:

	Aktiva	Passiva
Handelsbilanz	Vermögensgegenstände	Eigenkapital Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten)
	Posten der Rechnungsabgrenzung	
	Latente Steuern	
Steuerbilanz	Positives Wirtschaftsgut	Negatives Wirtschaftsgut
	Posten der Rechnungsabgrenzung	

Eine handelsrechtliche gesetzliche Definition des Begriffes „**Vermögensgegenstand**“ existiert nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass VG immer dann vorliegen, wenn sie

- ein wirtschaftliches Nutzungspotenzial darstellen,
- greifbar und verkehrsfähig und
- selbstständig bewertbar sind.

Steuerrechtlich handelt es sich bei einem **positiven Wirtschaftsgut** um

- Sachen, Rechte, tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und wirtschaftliche Vorteile für den Betrieb,
- deren Erlangung sich der Kaufmann etwas kosten lässt (Begründung durch Aufwand),
- die einen wesentlichen, über die Dauer eines einzelnen Wirtschaftsjahres hinausreichenden Wert für das Unternehmen haben (stichtagsübergreifende Verwertbarkeit),
- einzeln oder im Zusammenhang mit dem Betrieb übertragbar sind (Übertragbarkeit),
- nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind (selbständige Bewertungsfähigkeit).

Negative (passive) Wirtschaftsgüter sind

- nach der Verkehrsauffassung selbständig bewertungsfähige,
- am Bilanzstichtag bestehende oder wirtschaftlich verursachte
- rechtliche Verpflichtungen oder sonstige wirtschaftliche Lasten.

konkret

- ist zu prüfen, wenn die Frage nach der abstrakten Bilanzierungsfähigkeit bejaht wurde
- liegt vor, wenn folgende Kriterien zusammen erfüllt sind:

1. das Bilanzierungsobjekt muss dem Bilanzierenden zuzurechnen sein, und zwar bei wirtschaftlicher Betrachtung, d. h. u. U. abweichend von der rechtlichen Betrachtung), so sind z.B. beim Leasing bestimmte Vertragsgestaltungen einzuhalten, damit das Leasing-Gut durch den Leasing-Geber bilanziert werden kann
2. Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen (d.h. das Bilanzierungsobjekt darf nicht zum Privatvermögen gehören),
3. kein ausdrückliches Bilanzierungsverbot.

Bilanzierungsgebote

Für alle Vermögensgegenstände und Schulden besteht grundsätzlich eine Bilanzierungspflicht. Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte sind nur dann gegeben, wenn es sich ausdrücklich aus besonderen Vorschriften ergibt. (§ 246 HGB)

Aktivierungswahlrechte

- das Disagio bei einer Kreditaufnahme als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten [§ 250 (3) HGB]
- aktive latente Steuern [§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB]
- Entwicklungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248(2) S. 1 HGB)

Aktivierungsverbote

- Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens [§ 248 Abs. 1 Nr. 1 HGB],
- Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals [§ 248 Abs. 1 Nr. 2 HGB],
- Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen [§ 248 Abs. 1 Nr. 3 HGB],
- selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens [§ 248(2) S. 2 HGB],
- originärer Geschäfts- oder Firmenwert,